

B. Begrifflichkeiten

I. umF vs. umA

§§ 42, 42a ff. SGB VIII regeln die unbegleitete Einreise von „ausländischen“ Kindern oder Jugendlichen. Diese wurden in der Vergangenheit in der Regel als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (umF) bezeichnet. In Anlehnung an das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde sodann aber auch vermehrt der Begriff „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (umA) verwendet.⁷ Dieser Begriff ist insofern problematisch, als dass vom Wortlaut her unter diese Bezeichnung auch Unionsbürger fallen.⁸ Dies war jedoch vom Gesetzgeber nicht bezweckt. Unionsbürger werden nicht umverteilt und fallen auch grundsätzlich nicht unter besondere Regelungen der GEAS. Vor dem Hintergrund werden sie in Anlehnung an das Asyl- und Aufenthaltsrecht auch „unbegleitete Minderjährige“ genannt.⁹

Gegen die Verwendung des Begriffes „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ spricht, dass bei der Einreise nicht erwiesen ist, ob es sich um Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt oder nicht.¹⁰

7 *Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.*, Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in", https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_umA-1.pdf (09.06.2020), S. 1.

8 Zum gesamten Gedanken *Schwarz*, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 9 Rn. 3.

9 *Schwarz*, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 9 Rn. 4.

10 *Trenczek/Düring/Neumann-Witt*, Inobhutnahme, S. 88; *Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.*, Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in", https://b-umf.d/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_umA-1.pdf (09.06.2020), S. 1.

Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (BumF) bevorzugt dennoch diese Bezeichnung, weil sie verdeutlicht, dass die Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Anerkennung im Asylverfahren und ihrem rechtlich zuerkannten Status – geflüchtet sind und existenziellen Bedrohungen ausgesetzt waren. Dies spiegelt den Begriff „Flüchtling“ wider, wohingegen der Begriff „Ausländer“ lediglich eine Nicht-Zugehörigkeit zu den in Deutschland lebenden Personen ausdrückt und die Schutzbedürftigkeit und Verletzlichkeit der geflüchteten Kinder und Jugendlichen nicht berücksichtigt.¹¹

Trenczek/Düring/Neumann-Witt schließen sich dem an und legen dar, dass der Begriff „Flüchtling“ dabei nicht im rechtlichen Sinne, sondern als „potenziell angestrebter Status“ zu verstehen sei.¹²

Auch wenn dies nicht mit der gesetzlichen Formulierung übereinstimmt, wird auch in dieser Arbeit nachfolgend die Bezeichnung „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ verwendet, um die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen.

Der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ wird in Art. 2 1) RL 2011/95/EU wie folgt definiert: „Unbegleiteter Minderjähriger ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.“

Auf diese Definition wird in den Richtlinien RL 2013/32/EU (Art. 2 m)) und RL 2013/33/EU (Art. 2e)) sowie in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates (Art. 2 j)) verwiesen.

11 *Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.*, Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in", https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_umA-1.pdf (09.06.2020), S. 1.

12 *Trenczek/Düring/Neumann-Witt*, Inobhutnahme, S. 88.

1. minderjährig

Ob eine Person minderjährig ist, richtet sich grundsätzlich gem. Art. 7 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem die Person angehört.¹³ Handelt es sich bei der Person um einen Flüchtling, so ist jedoch Art. 12 GFK anwendbar.¹⁴ Dieser verdrängt sodann Art. 7 Abs. 1 EGBGB.¹⁵ Gem. Art. 12 Abs. 1 GFK ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Flüchtlings maßgeblich. Insofern richtet sich die Frage, ob ein Flüchtling volljährig ist, nach dem Recht des Staates, in dem sich der Flüchtling aufhält. Nur für sonstige ausländische Staatsangehörige ist gem. Art. 7 EGBGB das Heimatrecht zugrunde zu legen.¹⁶

Nach deutschem Recht ist eine Person minderjährig, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 2 BGB.

2. Ausländer

Gem. § 2 Abs. 1 AufenthG ist ein Kind ausländisch, wenn es nicht deutsch iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist. Deutscher ist gem. § 1 StAG, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Demnach werden auch staatenlose Minderjährige und nicht deutsche Doppelstaatler erfasst.

13 BGH, Beschluss v. 20.12.2017 – XII ZB 333/17, FamRZ 2018, 457 (458); OLG Karlsruhe, Beschluss v. 23.07.2015 – 5 WF 74/15, FamRZ 2015, 1820; *von Hein*, in: von Staudinger, EGBGB, Art. 24 Rn. 94.

14 *Heiderhoff*, in: BeckOK, EGBGB, Art. 24 Rn. 13.

15 BGH, Beschluss v. 20.12.2017 – XII ZB 333/17, FamRZ 2018, 457 (459); *von Hein*, FamRZ 2015, 1822 (1823); aA OLG Karlsruhe, Beschluss v. 23.07.2015 – 5 WF 74/15, FamRZ 2015, 1820 (1821).

16 *Heiderhoff*, in: BeckOK, EGBGB, Art. 24 Rn. 13; *von Hein*, FamRZ 2015, 1822; aA OLG Karlsruhe, Beschluss v. 23.07.2015 – 5 WF 74/15, FamRZ 2015, 1820 (1821) erachtet Art. 12 GFK für nicht anwendbar; ausführlich zum Sach- und Streitstand *Rupp*, ZfPW 2018, 57 (69 ff.).

3. Flüchtling

Wenn in dieser Arbeit der Begriff unbegleiteter minderjähriger „Flüchtling“ verwendet wird, sind damit – wie bereits dargestellt – grundsätzlich nicht Personen gemeint, bezüglich derer der Status Flüchtling im Rechtssinne bereits festgestellt wurde, sondern solche, die ihr Heimatland verlassen haben und auf der Flucht existenziellen Bedrohungen ausgesetzt waren, die also den Status Flüchtling im Rechtssinne erst anstreben.

Dennoch ist auch die Definition eines Flüchtlings im Rechtssinne für diese Arbeit insofern bedeutsam, als dass es Vorschriften gibt, die diesen Status voraussetzen. Wie bereits dargelegt kommt es beispielsweise für die Beurteilung der Frage, ob die Minderjährigkeit nach deutschem Recht oder dem Recht des Herkunftslandes zu bestimmen ist, entscheidend darauf an, ob es sich um einen Flüchtling handelt, denn dann ist Art. 12 Abs. 1 GFK anwendbar. Insofern wird die Definition nachfolgend dargelegt:

Flüchtling ist gem. Art. 2 d) der RL 2011/95/EU und gem. Art. 1 Abschnitt A Abs. 2 GFK iVm dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl 1969 II 1293, 1294) ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will,¹⁷ oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet. In Artikel 12 der RL 2011/95/EU sind Ausschlussgründe für die Anerkennung als Flüchtling geregelt. Nicht als Flüchtling anerkannt werden demnach beispielsweise Personen, die den Schutz der Vereinten Nationen gem. Art. 1 Abschnitt D GFK genießen oder Personen, die schwe-

17 BGH, Beschluss v. 20.12.2017 – XII ZB 333/17, FamRZ 2018, 457 (459).

re (in Art. 12 RL 2011/95/EU explizit aufgeführte) Straftaten begangen haben.

4. unbegleitet

Kinder und Jugendliche sind gem. § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII unbegleitet, wenn mit ihnen kein Erziehungsberechtigter eingereist ist. Ein Asylantrag muss nicht gestellt worden sein. Es ist auch nicht Voraussetzung für eine Inobhutnahme, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet auch sonst nicht rechtmäßig gewesen wäre.¹⁸

Ausländische Minderjährige, die begleitet einreisen, sind nur in Obhut zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VIII erfüllt sind, wenn sie also um Inobhutnahme bitten oder eine dringende Kindeswohlgefahr vorliegt.¹⁹

Ob ein Kind oder ein Jugendlicher unbegleitet ist, ist in der Praxis häufig nicht leicht feststellbar.²⁰ Schwierigkeiten bestehen beispielsweise bei der Klärung der Frage, ob Verwandte, mit denen sich ein Minderjähriger aufhält, oder zu denen er möchte, Erziehungsberechtigte sind. Liegt eine Vollmacht der Eltern vor, wenn sie – angeblich – mündlich erteilt wurde? Auch bei schriftlichen Vollmachten müssen diese zunächst übersetzt werden und häufig ist nicht eindeutig, ob sie wirklich von den Eltern stammen. Auch ist nicht immer ersichtlich, ob die Verwandten, die das Kind oder den Jugendlichen zu sich nehmen möchten, diesbezüglich auch über gute Absichten verfügen. Daher ist in diesen Fällen eine erhöhte Aufmerksamkeit der Jugendämter erforderlich.

Minderjährige, die mit Personen (gegebenenfalls auch Verwandten) einreisen, bezüglich derer aber nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie personensorgeberechtigt sind, werden ebenso geschützt, wie alleinreisende minderjährige Flüchtlinge. Es wird dann im Einzelfall

18 Schmidt, in: BeckOGK, SGB VIII, § 42 Rn. 39.

19 Schmidt, in: BeckOGK, SGB VIII, § 42 Rn. 42.

20 Gesamter in diesem Absatz dargestellter Problemaufriss nach: Katzenstein/Meysen, in: Fischer/Graßhoff, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Integration gelingt nur mit der Kinder- und Jugendhilfe, S. 19 (24).

geprüft, ob eine Unterbringung mit den Begleitpersonen zusammen dem Kindeswohl entspricht und gemeinsame Zuweisungsentscheidungen getroffen werden.²¹

Verheiratete Minderjährige, die als Flüchtlinge ohne Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte einreisen, gelten gem. § 42a Abs. 1 S. 2 2. HS SGB VIII als unbegleitet. Vor dem Hintergrund schildert auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, dass verheiratete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich in Obhut zu nehmen sind, auch wenn sie mit ihrem Ehepartner einreisen.²²

Hintergrund dieser Regelung dürfte sein, dass die im Ausland geschlossene Ehe nicht anerkannt wird. Denn gem. Art. 13 Abs. 3 EGBGB sind im Ausland wirksam geschlossene Ehen, bei deren Eheschließung ein Ehegatte jünger als 16 Jahre alt war, unwirksam. In den Fällen, in denen ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, ist die Ehe aufhebbar.

Der BGH ist der Auffassung, dass Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB gegen Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG verstößt, weil danach die nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehe in Deutschland ohne Einzelfallprüfung als unwirksam angesehen wird, wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung jünger als 16 Jahre alt war. Er hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.²³

In der Literatur werden die Nachteile dieser Regelung mit nachvollziehbaren Gründen dargestellt.²⁴ Zum einen verliert der Minderjährige, der jünger als 16 Jahre alt ist, jeglichen Schutz, denn er verliert sei-

21 *Lamontain*, JAmt 2016, 110 (115).

22 *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf (24.05.2020), S. 2.

23 BGH, Beschluss v. 14.11.2018 – XII ZB 292/16, NZFam 2019, 65. Das BVerfG behandelt die Vorlage unter dem Aktenzeichen 1 BvL 7/18. Bisher (Stand 2.05.2020) ist noch keine Entscheidung dazu ergangen.

24 *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127 (129–132); *Hettich*, FamRZ 2019, 188; *Dutta*, FamRZ, 188 (189); *Löhnig*, NZFam 2019, 72 (73).

ne unterhaltsrechtlichen, güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüche, wenn die Ehe als nichtig angesehen wird. Insofern führt dies zu einer Schlechterstellung der Minderjährigen, die unter 16 Jahre alt sind, im Vergleich zu den 16 und 17-jährigen. Mithin liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Das neue Gesetz verstößt außerdem gegen Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG, weil ausweislich der Regelung das Kindeswohl nicht berücksichtigt werden muss. Auch verstößt Art. 13 EGBGB gegen Art. 6 GG, weil eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wird, die eigentlich von Art. 6 GG geschützt ist. Von Art. 6 GG sind die Ehen zu schützen, die vor dem Hintergrund des deutschen *ordre public* wirksam sind. Vor allem in den Fällen, in denen der minderjährige Ehegatte 16 Jahre oder älter ist und die Ehe freiwillig eingegangen wurde, liegt kein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* vor, da diese Ehen in Deutschland bis 2018 wirksam waren. Erst seit dem 22.07.2017 dürfen nach deutschem Recht (§ 1303 BGB) nur Volljährige eine Ehe eingehen. Davor reichte es noch aus, wenn ein Ehegatte volljährig und der andere mindestens 16 Jahre alt war und eine Genehmigung des Familiengerichts vorlag. Ist der minderjährige Ehegatte jünger als 16 Jahre alt, fehlt oft die Ehemündigkeit und kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ehe freiwillig eingegangen wurde. Der *ordre public* kann aber nicht dazu herangezogen werden, feste Altersgrenzen zu begründen. Er dient lediglich der Sicherstellung, dass letztlich die Wertungen der deutschen Rechtsordnung gewahrt bleiben. Dazu ist es zwingend erforderlich, dass geprüft wird, ob die Anerkennung der Ehe dem Kindeswohl entspricht. Ist dies der Fall, so ist die Ehe wirksam und durch Art. 6 Abs. 1 GG zu schützen. Wurde die Ehe jedoch unter Zwang eingegangen oder waren nicht beide Ehepartner ehemündig, verstößt die Ehe gegen den *ordre public* und wird in Deutschland nicht anerkannt und insofern auch nicht durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt.²⁵

Das LVR-Landesjugendamt und das Jugendamt Köln haben die Empfehlung herausgegeben, dass die vorläufige Inobhutnahme wegen des

25 Wie hier auch Heiderhoff, NZFam 2020, 320 (322); grundlegend schon Gausing/Wittebol, DÖV 2018, 41 (46–50).

Schutzes der Familie aus Art. 6 GG nicht zwingend ist, sondern der Bedarf im Einzelfall zu prüfen ist.²⁶

Dies erscheint sachgerecht. Die Intention des Gesetzes, in dessen Rahmen die Neuregelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB eingeführt wurde, wird bereits aus dem Namen des Gesetzes „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ deutlich. Vor dem Hintergrund, dass in vielen anderen Ländern Kinderehen noch weit verbreitet sind²⁷, obwohl diese oft auch gegen die gesetzlichen Vorgaben der Länder verstoßen²⁸, und sie oftmals unter Zwang geschlossen werden, ist der Schutzgedanke des Gesetzes durchaus nachvollziehbar. Da das Gesetz aber keine Möglichkeit der Einzelfallentscheidung belässt, können die Fälle nicht ausreichend geschützt werden, in denen die Ehen auf freiwilliger Basis und von ehemündigen Ehegatten geschlossen wurden. Die Entscheidung des BVerfG bleibt abzuwarten. Es wäre wünschenswert, wenn das Gesetz dahingehend geändert wird, dass eine Einzelfallentscheidung ermöglicht wird, auch wenn dadurch die Rechtssicherheit etwas reduziert wird.

5. Fazit

Wenn in dieser Arbeit also Personen als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ bezeichnet werden, dann sind damit Drittstaatenangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren gemeint, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung

26 *Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen et al.*, Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen, www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf (24.05.2020), S. 6.

27 *Heiderhoff*, NZFam 2020, 320 (322); *unicef*, Ending child marriage, https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-Marriage-Brochure-HR_164.pdf (02.05.2020), S. 2.

28 *Heiderhoff*, NZFam 2020, 320 (322); mit Ausführungen zur Rechtslage in Syrien und Afghanistan in Fn. 26.

zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingereist sind.

II. Inobhutnahme

Burghart definiert die Inobhutnahme als die vorübergehende Unterbringung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts.²⁹

Das OVG Hamburg führte aus, dass die Inobhutnahme nicht nur eine Unterbringung sei.³⁰ Trenczek schließt sich dem an und führt weitergehend aus, dass es sich bei der Inobhutnahme um eine sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche handle.³¹

§ 41 SGB VIII a.F. (Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) im Jahr 1990) enthielt noch folgende Legaldefinition für den Begriff der Inobhutnahme: „Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei 1. einer geeigneten Person oder 2. in einer Einrichtung oder 3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.“

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8.9.2005 wurde der Wortlaut von § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wie folgt geändert: „Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; [...]“³² Diese Wortwahl enthält § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII noch heute.

Durch diese Veränderung des Wortlauts von „Inobhutnahme [...] ist [...]“ zu „Inobhutnahme umfasst [...]“ wird deutlich, dass es sich hier-

²⁹ Burghart, in: BeckOGK, BGB, § 1666 Rn. 40.

³⁰ OVG Hamburg, Beschluss v. 09.02.2011 – 4 Bs 9/11, JAmt 2011, 472 (474).

³¹ Trenczek, in: Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 3.

³² Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 13.09.2005, BGBl 2005, Teil I Nr. 57, S. 2729–2740.

bei nicht um eine umfassende Legaldefinition handeln sollte. Durch die Formulierung „umfasst“ wird klargestellt, dass der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass die Inobhutnahme nicht nur aus der vorübergehenden Unterbringung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts besteht, sondern dies nur ein Teil der Maßnahme darstellt und es weitere Rechte und Pflichten gibt, die während der Inobhutnahme zu erfüllen sind.

Dass es sich hierbei um eine Klarstellung des Gesetzgebers und nicht um eine Meinungsänderung handelt, wird in der Gesetzesbegründung zu der ursprünglichen Regelung deutlich. In der Gesetzesbegründung zu § 41 SGB VIII a.F. (Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) im Jahr 1990) wurde ausdrücklich aufgeführt, dass „die Vorschrift [...] die Tätigkeit von sogenannten Jugendschutzstellen, Aufnahmeheimen, Kinder- und Jugendnotdiensten und Bereitschaftspflegestellen auf eine hinreichende rechtliche Grundlage stellen und den sozialpädagogischen Anspruch ihrer Arbeit hervorheben“ will.³³ Die Inobhutnahme sollte ausweislich der Gesetzesbegründung ein „sozialpädagogisches Hilfeangebot im Sinne einer Krisenintervention“ darstellen.³⁴ Denn die krisenhafte Situation verlange unterstützende Maßnahmen zur positiven Lösung der Situation. Werde dies versäumt, so bestünde die Gefahr, dass sich die Situation verschlimmert. Daher sei die pädagogische Unterstützung durch die Jugendschutzeinrichtung sehr wichtig.³⁵

Mithin war die seinerzeitige Wortwahl in § 41 Abs. 1 SGB VIII a.F. („Inobhutnahme ist ...“) nicht weitreichend genug. Durch die Änderung des Wortlauts wurde das dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers eher gerecht.

Inobhutnahme ist also sowohl die Unterbringung an einem sicheren Ort als auch die Einleitung weiterer sinnvoller Unterstützungsmaßnahmen, also eine sozialpädagogische Betreuung und Hilfestellung im Sinne einer umfassenden Krisenintervention. Es geht nicht um eine

33 *Deutscher Bundestag*, Drucksache 11/5948, S. 79; *Kepert*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, § 42 Rn. 2.

34 *Deutscher Bundestag*, Drucksache 11/5948, S. 79.

35 *Deutscher Bundestag*, Drucksache 11/5948, S. 79–80.

reine Verwahrung von Minderjährigen, die bloße Gewährung von Unterkunft oder lediglich die Sicherstellung der physischen Bedürfnisse.

